

1. Allgemeines

1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Novega Produktionssysteme GmbH. Abweichenden Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie gelten nur insoweit, als die Novega Produktionssysteme GmbH (im Folgenden: wir) ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.2. Unsere Angebote sind stets freibleibend, sofern sich nicht aus dem Angebot eine zeitlich befristete Bindung ergibt.

1.3. Aufträge des Bestellers werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung bindend. Für den Umfang der Lieferung ist allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

1.4. Wir behalten uns Eigentums- und Urheberrechte an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Plänen und anderen Unterlagen - auch in elektronischer Form - vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2. Preise und Zahlung

2.1. Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.2. Die Mehrkosten für Eilversand, Versicherung und sonstige besondere Vorschriften trägt der Besteller.

2.3. Für den Fall, dass Zahlungsbedingungen nicht gesondert schriftlich vereinbart wurden, sind alle Rechnungsbeträge 10 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist treten alle gesetzlichen Verzugsfolgen ohne besondere Mahnung ein. Wir behalten uns außerdem vor, weitere Rechte geltend zu machen und bankübliche Zinsen und Spesen für offene Geschäftskredite zu berechnen.

2.4. Teillieferungen werden sofort berechnet.

2.5. Zahlungsverzug des Bestellers oder eine nicht genügende Auskunft berechtigen uns, Vorauszahlungen für noch ausstehende Lieferungen aller laufenden Aufträge zu beanspruchen. Ferner kann in weiteren besonderen Fällen, zum Beispiel bei nur gelegentlicher Geschäftsverbindung, Vorauszahlung verlangt werden.

2.6. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3. Lieferzeit, Lieferverzögerung

3.1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre lieferseitige Einhaltung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Testmaterialien, Genehmigungen, Freigaben sowie Leistung einer vereinbarten Anzahlung, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.

3.2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende etwaige Verzögerungen teilen wir dem Besteller sobald als möglich mit.

3.3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

3.4. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Umständen höherer Gewalt, Arbeitskämpfen oder sonstigen Umständen, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen. Dies gilt auch dann, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Derartige Umstände sind von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

3.5. Nachträglich vom Besteller gewünschte Änderungen haben eine Unterbrechung der Lieferzeit zur Folge, die nach Bestätigung der gewünschten Änderung durch uns von neuem zu laufen beginnt.

3.6. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

3.7. Setzt der Besteller uns nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

4. Incoterms®

Es gelten die Incoterms® in ihrer aktuellen Fassung. Für den Fall, dass kein Incoterm gesondert vereinbart ist, gilt ab Werk (EXW).

Dies gilt auch in den Fällen, in denen wir Teillieferungen leisten oder noch andere Leistungen, z.B. Versandkosten oder Inbetriebnahme, übernommen haben.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur restlosen Bezahlung vor. Hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.

5.2. Der Besteller darf die von uns gelieferten Waren weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen.

5.3. Werden die Waren vom Besteller mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilig Miteigentum im Sinne von § 947 Absatz 1 BGB überträgt und die Sache für uns mit in Verwahrung behält. Ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Unsere Rechte an von uns gelieferten Gegenständen, die nicht wesentlicher Bestandteil einer Sache werden, werden durch diese Regelung nicht berührt.

Veräußert der Besteller die gelieferte Ware bestimmungsgemäß weiter, tritt er hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte mit allen Nebenrechten an uns bis zur Tilgung aller unserer Forderungen ab. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt, solange er sich vertragstreu verhält und keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Aus begründetem Anlass,

zum Beispiel Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung oder erheblicher Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers, ist der Lieferer berechtigt, vom Besteller zu verlangen, ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

5.4. Ein Antrag des Bestellers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

5.5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns, gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

6. Gefahrenübergang

6.1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Liefergegenstände ab Werk auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, zum Beispiel frachtfreie Lieferung, Einbau oder Montage, übernommen haben.

6.2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.

6.3. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

6.4. Unstimmigkeiten, die aus dem Versand herrühren, sind uns unverzüglich nach dem Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen.

7. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt 9, Haftung – Gewähr wie folgt:

7.1. Sachmängel

7.1.1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden.

7.1.2. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

7.1.3. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Kaufpreises zu. Das Recht auf Minderung des Verkaufspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

7.1.4. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unzulässige Beanspruchung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von

uns zu verantworten sind. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderung des Liefergegenstandes.

7.1.5. Voraussetzung für die Haftungsübernahme durch den Lieferer ist die Erfüllung der dem Besteller obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen.

7.1.6. Beanstandete Teile sind uns erst auf unsere Anforderung zurückzusenden. Die Kosten für die Rücksendung der beanstandeten Teile trägt der Besteller. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

7.1.7. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses zustehen.

7.1.8. Bei Lieferung von Einzelteilen haften wir nur für zeichnungsgemäße Ausführung.

7.2. Rechtsmängel

Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich, sind wir oder der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Die Gewährleistung für Rechtsmängel besteht nur, wenn:

- a. der Besteller uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet
- b. uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben
- c. der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- d. die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

8. Das Recht des Bestellers auf Rücktritt

8.1. Dem Besteller steht ein Rücktrittsrecht zu, wenn uns Lieferung völlig unmöglich wird oder wenn wir uns im Verzug befinden und wir eine uns mit Rücktrittsdrohung gesetzte ausreichende Nachfrist haben verstreichen lassen.

8.2. Der Besteller hat ferner ein Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages, wenn wir eine von ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von uns verschuldeten Mangels im Sinne der Lieferbedingungen fruchtlos haben verstreichen lassen.

9. Haftung für sonstige Ansprüche

Außer den in Ziffer 8. und 9. festgelegten Ansprüchen kann der Besteller keinerlei Ersatzansprüche oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit dem Liefervertrag oder mit dem Liefergegenstand zusammenhängen, gegen uns, unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen geltend machen, gleichgültig, auf welchen Rechtsgrund er sich beruft. Insbesondere sind weitergehende Ansprüche auf Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei

den Vertragsverhandlungen und beim Vertragsabschluss sowie aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

10. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren 12 Monate nach Absendung der Liefergegenstände ab Werk. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt 9. gelten die gesetzlichen Fristen.

11. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten

12. Nutzungsrechte an Konstruktionszeichnungen oder Daten

Auch nach Übergabe von Konstruktionszeichnungen oder Konstruktionsdaten dürfen die Ergebnisse unserer Arbeit nur für die vereinbarte Nutzungsart und den auftragsgemäßen Umfang verwendet werden.

Der Besteller erwirbt mit der Zahlung des Gesamtrechnungsbetrags in dem vorstehend beschriebenen Umfang die Nutzungsrechte. Sämtliche weitere Nutzungsrechte bleiben ausschließlich bei Novega. Eine Weitergabe der Konstruktionspläne, Daten und Rechte an Dritte ist nur mit unserer Einwilligung gestattet.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz des Lieferanten.
2. Gerichtsstand ist das für den Lieferer zuständige Gericht. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
3. Für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Parteien und ihre Rechtsnachfolger aus dem Vertrag und aus eventuellen Nebengeschäften ergeben, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf ist ausgeschlossen.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommenden Regelung ersetzen.

(Gültig ab 01.01.2014)